

BGer 5A_567/2022 vom 2. August 2022

Bundesgericht, 2022-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_567_2022

FR: TF 5A_567/2022 du 2 août 2022

IT: TF 5A_567/2022 del 2 agosto 2022

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Das Verwaltungsgericht hat die Voraussetzungen gemäss Art. 426 ZGB (fürsorgerische Unterbringung), Art. 434 ZGB (Zwangsmedikation) und Art. 438 ZGB (Einschränkung der Bewegungsfreiheit) unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten in seinem 24-seitigen Entscheid ausführlich dargestellt. In der Beschwerde erfolgt keine konkrete Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid und noch weniger eine sachgerichtete Auseinandersetzung mit diesem, sondern einzig die Aussage, alles sei erlogen und habe nichts mit der Realität zu tun. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz mit dem angefochtenen Urteil Recht verletzt hätte.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde offensichtlich nicht hinreichend begründet und es ist auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.